

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Tropical Forestry (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 1. Oktober 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Tropical Forestry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Tropical Forestry vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2017 vom 23. Februar 2017, S. 56) wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Tropical Forestry besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Forstwissenschaften oder benachbarten Disziplinen nachweist und
2. über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch TOEFL 80 iBT (550 PBT, 213 CBT) oder IELTS 6.0, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist und mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Tropical Forestry gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Tropical Forestry erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Tropical Forestry ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters des zuständigen Fachbereichs. Auf Antrag kann eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Zugangsausschusses zum Eignungsfeststellungsgespräch hinzugezogen werden.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 von allen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie von allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bis zum 31. Juli des Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Forstwissenschaft
Zugangsausschuss M.Sc. Tropical Forestry
01062 Dresden
Germany

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31. Mai jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Forstwissenschaft
Zugangsausschuss M.Sc. Tropical Forestry
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den Masterstudiengang Tropical Forestry,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache,
3. amtlich beglaubigte Kopien von allen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschlüssen, sowie von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen,
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2., wobei das festgelegte Mindestniveau gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erreicht sein muss,
5. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Werdegangs von Ausbildung und Beruf,
6. eine in englischer Sprache verfasste Stellungnahme zur Motivation (Letter of Motivation).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Tropical Forestry gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt dann vor,

1. wenn der Nachweis von guten Kenntnissen auf den Gebieten Forstwirtschaft oder des nachhaltigen Managements natürlicher Ressourcen erbracht wurden. Zugelassen wird auch, wer gute Kenntnisse auf den Gebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Landschafts- und Regionalplanung, Geographie, Wasserwirtschaft, Biologie, Ökologie, Regionalentwicklung sowie Governance natürlicher Ressourcen nachweisen kann.
2. Weiterhin erfordert eine besondere Eignung ein ausgeprägtes Interesse an Wechselwirkungen zwischen ökologischen und sozialen Systemen sowie an Faktoren für und die Steuerung von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen in Tropenländern unter Einbeziehung der lokalen Akteure.

(2) Eine eindeutige Nicht-Eignung liegt dann vor, wenn die vorgennannten Nachweise nicht erbracht werden konnten.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die eindeutige Nicht-Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Für Kandidatinnen und Kandidaten im Ausland ist eine praktikable und angemessene Form, z.B. Videotelefonate zu wählen.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch bzw. ist sie bzw. er nicht für ein fernmündliches Gespräch bereit, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der An-

trag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Tropical Forestry.

(2) Der Eignungsbescheid hat nur für das beantragte Semester Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Bewerberin bzw. der Bewerber einen neuen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren stellen. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Zugangsausschuss.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 29. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 19. September 2017.

Dresden, den 1. Oktober 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen